

Beitragssatzänderungen in der Pflegeversicherung

Große Familien ab 1. Juli 2023 entlastet

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat im April 2022 entschieden, dass die von der Kinderzahl unabhängige gleiche Beitragsbelastung von Eltern in der sozialen Pflegeversicherung verfassungswidrig ist. Zeitgleich haben Deutschlands höchste Richter dem Gesetzgeber aufgegeben, bis zum 31. Juli 2023 eine Neuregelung zu treffen. Mit dem Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz (PUEG) ist eine solche Neuregelung zum 1. Juli 2023 geplant.

Erhöhung des allgemeinen Beitragssatzes und des Zuschlags für Kinderlose

Der allgemeine Beitragssatz zur sozialen Pflegeversicherung wird um 0,35 Beitragssatzpunkte auf dann 3,4 Prozent der Bemessungsgrundlage angehoben. Diesen zahlen ab 1. Juli 2023 Eltern mit einem Kind. Zur Umsetzung des Beschlusses des BVerfG wird der Beitragszuschlag für Kinderlose ab dem 23. Lebensjahr von 0,35 auf 0,6 Beitragssatzpunkte angehoben, sodass deren Gesamtbeitrag auf 4,0 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze steigt. Der Kinderlosenzuschlag wird nicht erhoben bei Mitgliedern, die vor dem 1. Januar 1940 geboren wurden, für Wehr- und Zivildienstleistende sowie für Bezieher von Bürgergeld. Betroffen von der Beitragssatzänderung sind freiwillig gesetzlich und Pflichtversicherte gleichermaßen. Während bei Arbeitnehmern der Arbeitgeber einen Teil der Beiträge zahlt, müssen in der Krankenversicherung der Rentner (KVdR) versicherte Rentner die Beitragserhöhung allein zahlen. Wie sich die geplanten gesetzlichen Abschlüsse für Kinder bei privat Versicherten auswirken, ist noch unklar.

Entlastung für Familien mit zwei oder mehr Kindern

Eltern mit mehreren Kindern werden ab dem zweiten Kind bis zum fünften Kind mit einem Abschlag in Höhe von 0,25 Beitragssatzpunkten für jedes Kind entlastet. Anders als beim allgemeinen Beitrag von 3,4 Prozent für Eltern mit einem Kind, werden bei der Ermittlung des Abschlags Kinder, die das 25. Lebensjahr vollendet haben oder hätten, nicht mehr berücksichtigt. Sobald bei Eltern mit mehr als zwei Kindern eines der Kinder das 25. Lebensjahr vollendet hat, führt dies demnach dazu, dass die Reduzierung der Beiträge ab dem zweiten Kind nur noch für die jeweilige Anzahl der Kinder unter 25 Jahren berücksichtigt wird. Ab dem fünften Kind bleibt es bei einer Entlastung in Höhe eines Abschlags von insgesamt bis zu 1,0 Beitragssatzpunkten. Auch Eltern, die das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können die Beitragsabschlüsse erhalten. Für Eltern mit einem Kind gilt weiterhin der reguläre Beitragssatz.

Höhe der Beitragszahlungen

Der Arbeitgeberanteil (50 Prozent des allgemeinen Beitragssatzes) verändert sich durch die Zu- oder Abschlüsse nicht. Wie bisher muss der Kinderlosenzuschlag von den Beitragszahlern allein getragen werden und die geplanten Abschlüsse kommen den Beitragszahlern vollständig zugute.

bis 1. Juli 2023	Beitragssatz	Zuschlag	Abschlag	Gesamt	AG*	AN***
kein Kind	3,05 %	0,35 %	0,00 %	3,40 %	1,525 %	1,875 %
ab 1 Kind	3,05 %	0,00 %	0,00 %	3,05 %	1,525 %	1,525 %

*Ausnahme Sachsen: AG nur 1,025 %

ab 1. Juli 2023	Beitragssatz	Zuschlag	Abschlag*	Gesamt	AG**	AN***
kein Kind	3,40 %	0,60 %	0,00 %	4,00 %	1,70 %	2,30 %
1 Kind bzw. nachgewiesene Elternschaft	3,40 %	0,00 %	0,00 %	3,40 %	1,70 %	1,70 %
2 Kinder *	3,40 %	0,00 %	0,25 %	3,15 %	1,70 %	1,45 %
3 Kinder *	3,40 %	0,00 %	0,50 %	2,90 %	1,70 %	1,20 %
4 Kinder *	3,40 %	0,00 %	0,75 %	2,65 %	1,70 %	0,95 %
ab 5 Kinder *	3,40 %	0,00 %	1,00 %	2,40 %	1,70 %	0,70 %

* Gilt nur für Kinder unter 25 Jahre

** Ausnahme Sachsen: AG nur 1,2 %

*** Ausnahme Sachsen: AN zzgl. 0,5 %

Beispiel: Eltern mit 3 Kindern erhalten ab dem 1. Juli 2023 einen Abschlag für das zweite und dritte Kind von jeweils 0,25 Prozentpunkten auf den allgemeinen Beitragssatz von 3,4 Prozent. Somit ergibt sich, bis das älteste Kind 25 Jahre alt wird, ein Abschlag in Höhe von insgesamt 0,5 Beitragssatzpunkten. Der Beitrag beläuft sich somit auf 2,9 Prozent der beitragspflichtigen Einnahmen und ist somit 1,1 Beitragssatzpunkte niedriger als der Beitrag von Personen ohne Kinder.

Anzahl der Kinder und Alter muss bekannt sein

Da nunmehr nicht nur die Elterneigenschaft für die Höhe der Pflegeversicherungsbeiträge maßgeblich ist, sondern auch die Anzahl der Kinder und ihr Alter, sind diese Angaben künftig auch gegenüber der beitragsabführenden Stelle bzw. bei Selbstzahlern gegenüber der Pflegekasse nachzuweisen.

Hinweis: Von Seiten der Verwaltung sollen möglichst zeitnah einheitliche, zentralisierte und digitalisierte Verfahren installiert werden. Dafür wird den zuständigen Stellen vom Gesetzgeber eine Frist bis spätestens zum 31. März 2025 eingeräumt. Können die Abschläge für Arbeitnehmer mit mehr als einem Kind nicht ab dem 1. Juli 2023 berücksichtigt werden, sind sie so bald wie möglich, spätestens bis zum **30. Juni 2025** zu erstatten. Für die Praxis heißt dies, dass zunächst der allgemeine Beitragssatz erhoben werden darf und es erst innerhalb des Umstellungszeitraums zum Ausgleich an die richtigen Beitragssätze kommen wird.

Nachweise für vor dem 1. Juli 2023 geborene Kinder wirken vom 1. Juli 2023 an. Erfolgt der Nachweis für zwischen dem 1. April 2023 und dem 30. Juni 2023 geborene Kinder innerhalb von drei Monaten nach der Geburt des Kindes, gilt der Nachweis in Bezug auf den Beitragszuschlag für Kinderlose mit Beginn des Monats der Geburt als erbracht.

Nachweise für Kinder, die im Zeitraum vom 1. Juli 2023 bis zum 30. Juni 2025 geboren werden, wirken ab Beginn des Monats der Geburt. Erfolgt der Nachweis für ab dem 1. Juli 2025 geborene Kinder innerhalb von drei Monaten nach der Geburt des Kindes, gilt der Nachweis mit Beginn des Monats der Geburt als erbracht, ansonsten wirkt der Nachweis ab Beginn des Monats, der dem Monat folgt, in dem der Nachweis erbracht wird.

Hinweis: Im Zeitraum vom 1. Juli 2023 bis zum 30. Juni 2025 gilt der Nachweis auch dann als erbracht, wenn Arbeitnehmer die erforderlichen Angaben zu den berücksichtigungsfähigen Kindern formlos mitteilen. Zu den berücksichtigungsfähigen Kindern zählen leibliche Kinder, Adoptiv- und Stiefkinder, sowie dauerhaft im Haushalt des Versicherten lebende Pflegekinder.

Sie haben noch Fragen? Sprechen Sie uns an. Wir helfen gern.

überreicht durch:

Die Erarbeitung des Merkblattes erfolgt mit großer Sorgfalt.
Eine Haftung kann hierfür jedoch nicht übernommen werden.